

Erscheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 M., fürs
Ausland 1,50 M. vierteljährlich.

Sattler-

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3gespaltene Petitzeile.
Bei Wiederholungen entsprechender
Rabatt.

und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Lederverwarenindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 17 :. 29. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 18, Bräuden-
straße 106 :. Telephon: Amt Morikplatz, 2120

Berlin, den 23. April 1915

Inhalt: Vertragsleitung. — Der Reichstarif in Offenbach. — Erste Sitzung der Zentralarbeitskommission für die Militärausrüstungsindustrie. — Geschäftsordnung für die auf Grund des Reichstarifs für das Lederverwaren- (Heeresbedarf) Deutschlands zu errichtenden örtlichen Schlichtungskommissionen und die Zentralarbeitskommission. — Erste Sitzung der auf Grund des Reichstarifs für das Lederverwaren- (Heeresbedarf) Deutschlands zu errichtenden örtlichen Schlichtungskommissionen und die Zentralarbeitskommission für den Bezirk Groß-Berlin. — Aus dem Feuf. — Korrespondenzen. — Rundschau. — Adressenänderungen. — Bekanntmachungen. — Sterbetafel. — Anzeigen.

Für die Woche vom 25. April bis 1. Mai ist der 18. Wochenbeitrag fällig. Nur wer dem Verbands gegenüber durch pünktliche Beitragsleistung seine Pflicht erfüllt, sichert sich im Falle der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung aus Verbandsmitteln.

Der Reichstarif in Offenbach.

Zu unserm Artikel „Falsche Freunde“ wird uns aus Offenbach geschrieben:

Der neue Reichstarif für die Militärausrüstungsbranche ist abgeschlossen und trat bereits am 1. März d. J. in Kraft. Nach Verlauf eines Monats kann man einigermaßen übersehen, wie es mit der Durchführung und Einhaltung dieses wichtigen Tarifvertrages bestellt ist, und es lassen sich aus den Erfahrungen dieses Monats auch einigermaßen schon Schlüsse ziehen, wie es in Zukunft auf diesem Gebiete aussehen wird. Wenigstens kann das gesagt werden in bezug auf das Offenbacher Industriegebiet, wo die Militärausrüstungsbranche einen fast ganz neuen Produktionszweig darstellt. Hier sind die meisten Lederverwaren- oder Reiseartikelfabrikanten bald nach dem Ausbruch des großen Krieges auch Rüstungslieferanten bzw. Militäreffektenfabrikanten geworden und haben sich, nachdem einmal die anfängliche Zaghaftigkeit überwunden war, sehr schnell in die veränderte Situation hineingefunden. Wenn man den Herren glauben darf, war es in erster Linie das vaterländische Interesse, das sie veranlaßte, sich diesem Industriezweig anzupassen; nebenbei darf aber auch wohl behauptet werden, daß ein ganz anständiges Stück Geld bei dem Geschäft verdient werden ist und auch heute noch verdient wird. Um die Betriebe ins Laufen zu bringen, haben diese Fabrikanten ihrem Mangel an geschulten Kräften dadurch abzuwehren versucht, daß sie recht annehmbare Affordpreise, zum Teil weit über den Berliner Tarif und die vereinbarte Kriegszulage gezahlt haben, wenigstens soweit direkte Sattlerarbeit in Frage kam. Bei den in viel größerer Anzahl in den neuen Betrieben beschäftigten Hilfsarbeitern lagen die Verhältnisse leider nicht so rosig. Durch den Abbruch des neuen Reichstarifs wurden nun alle Fabrikanten der Militärausrüstungsbranche unter einen Hut gebracht oder, besser gesagt, die ungeheuren anarchischen Produktionsverhältnisse sollten eine Regelung nach einheitlichen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter Mitwirkung von Vertretern des Kriegsministeriums aufgestellten Grundrissen erfahren. Wurden damit auf der einen Seite feste, im ganzen Reich gültige Normen für die Affordarbeit geschaffen und unläuterer Heberbittungen ein Ziel gesetzt, so wurden auf der anderen Seite aber auch die Lohnverhältnisse der Nicht-Sattler und in der Branche als Hilfsarbeiter beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in ein

einigermaßen gerechtes Verhältnis zu den Sattlerlöhnen gebracht. Im großen und ganzen eine Neuordnung der weit über ihre ursprünglichen Grenzen hinausgemachten Branchenverhältnisse, mit der alle Beteiligten vorläufig zufrieden sein könnten. Nicht aber so der größte Teil der neuen Militäreffektenfabrikanten im Offenbacher Industriegebiet. Erst genug schon seit dem Vertragsabschluss haben die Herren bei Verhandlungen mit ihren Sattlern lebhaft bedauert, daß ihnen durch den Vertrag nun die Hände gebunden sind und sie nicht höhere Affordpreise zahlen dürften. Wir wollen nicht unterjochen, ob dieses Bedauern ernst gemeint ist, vielleicht hat darüber auch mancher schon Krotobilstränen vergossen, jedenfalls aber sind diese Herren Fabrikanten jetzt nur sehr schwer dahin zu bringen, an ihre Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen die tariflich gewährleisteten Stundenlöhne zu zahlen.

Von merkwürdig schwerer Auffassungsgabe sind auch viele Fabrikanten in der Auslegung ganz klarer Vertragsbestimmungen, wie ihnen der ganze Vertrag allem Anschein nach oft recht lästig wird. So will man die Arbeiterinnen, die Tornierflecken einpassen oder Patronentaschen nähen, nicht als Lederstepperinnen im Sinne des Vertrages anerkennen, doch nur, um nicht den vertraglichen Mindeststundenlohn für diese Kategorie Arbeiterinnen zahlen zu müssen. Eine andere Bestimmung des Vertrages hat man merkwürdig leicht begriffen und sucht sie nach Möglichkeit auszudehnen, indem man den Maschinennähern das Nähmaterial vom Lohne in Abzug bringen will, obgleich der Tarifvertrag sich in diesem Sinne nur auf Handnäherin bezieht. Darin gehen gerade die alten Militäreffektenfabrikanten mit gutem Beispiel voran. Die Bestimmungen über Heimarbeiter finden bei den Fabrikanten des Offenbacher Industriegebietes ebenfalls wenig Beachtung. Wenn auch während des Krieges die Heimarbeit im weiteren Sinne nicht verboten ist, so ist es aber doch keineswegs im Geiste des Tarifvertrages behandelt, wenn man den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern Auslagen antündigt, während zu derselben Zeit noch große Partien Heimarbeiter an Heimarbeiter und Zwischenmeister vergeben werden. Nun sollen allerdings für Heimarbeiter dieselben Affordpreise gezahlt werden wie für die Fabrikarbeit, d. h. die tariflich festgesetzten. Aber wer die Offenbacher Heimarbeitsverhältnisse kennt, der weiß doch, daß hier dem Vertragsbruch Tür und Tor offensteht. Dazu kommt, daß die Teilarbeit, die nach dem Tarifvertrag doch nach Möglichkeit zu vermeiden ist, hier bis ins kleinste Detail getrieben wird, so daß vielfach eine Kontrolle darüber gar nicht zu ermöglichen ist, ob der tariflich gewährleistete Gesamtpreis gezahlt wird. Wenn die Herren Fabrikanten vorgeben, die Arbeit nur deshalb zu teilen, um möglichst vielen Arbeitern lohnenden Erwerb zu sichern, so sieht das nach außen hin ja ganz schön aus, wir gestatten uns aber dennoch daran zu zweifeln, daß das alleinigen Beweggründe ihres Handelns sind. Wird die Arbeitsleistung doch auch in den Fabrikbetrieben, soweit als nur möglich angestrebt und auch dort, wo die genannten Umstände gar nicht in Frage kommen und die Arbeiter sehr wohl in der Lage wären, das Stück auch komplett herzustellen. Wir sind boshaft genug, anzunehmen, daß für die Arbeitsteilung noch andere Gründe maßgebend sind und daß man darin auch ein gutes Mittel gefunden zu haben glaubt, die klaren Bestimmungen des Militär-Reichstarifs zum Schaden der Arbeiter und nicht zuletzt auch der Militärbehörde zu umgehen. Und darin hat ja ein

großer Teil der Offenbacher Lederverwaren- und jehigen Militäreffektenfabrikanten durch langjährige Nebenung unter dem Portefeilles- und Reiseartikelfertiger eine wahre Virtuosität erlangt. Nebenung macht den Meister, und wenn auch manche Firmen sich in ihrem Gang vorteilhaft verändert haben, wie auch ihre neuen Briefbogenköpfe ausweisen, so ist doch der alte Geist zum Teil in ihnen stecken geblieben, der Geist skrupelloser Ausbeutung, der vor einem Feilen Papier, genannt Tarifvertrag, nach wie vor nicht zurücksteht und sich mit der altbekannten Beweglichkeit auch über den Reichstarif hinwegzuschwingen versteht.

Erste Sitzung

der Zentralarbeitskommission für die Militärausrüstungsindustrie.

Der Reichstarif ist kaum sechs Wochen in Kraft und schon lagen eine Menge Fragen und Differenzen vor, welche nur durch die erste Sitzung, welche der neue Vertrag vorieht, geregelt werden konnten. In der zweitägigen Sitzung, welche am 18. April begann, lagen folgende 18 Anträge vor:

1. Wahl des unparteiischen Vorsitzenden.
2. Festlegung eines Statuts für die örtlichen Schlichtungskommissionen und Zentralarbeitskommission.
3. Regelung der Auskunftserteilung.
4. Unterschriftliche Anerkennung des Reichstarifs durch die Firmeneinhaber.
5. Was geschieht mit den Firmen, die ihren Zwischenmeistern und Heimarbeitern den tariflichen Stücklohn nicht zahlen?
6. Beschränkungen des § 5 während der Kriegszeit.
7. Sind bei Lohnarbeitern und -arbeiterinnen Prämien für Stückleistung zulässig, obgleich im Tarif Stückpreise bestehen?
8. Fürten Affordarbeiter, die gut verdienen, auf Lohn gesetzt werden, um die Fabrikationskosten herabzumindern?
9. Welche Löhne erhalten Portefeilles, Lederarbeiter, Tapezierer, Schuhmacher und Buchbinder?
10. Welchen Kriegszuschlag erhalten Nieder- und Schmiedler?
11. Was sind Lederstepperinnen?
12. Abzug vom Kriegszuschlag für Nähmaterial bei Maschinennähern.
13. Sind Extravergütungen für Maschinennäher erlaubt?
14. Feststellung der Unterschiede von Tornierflecken Nr. 1, 2 und 3.
15. Nr. 7 Patronentasche 00.
16. Festsetzung von Stücklöhnen für das Brustblatt, Hals- und Genickriemen, Waffertrense aus Gurte.
17. Zuteilung von Freiburg i. Br. in eine Ortsklasse.
18. Wie und wann sollen die Stücklohnpreise in der Bentelebranche geregelt werden?

(Wir müssen darauf verzichten, das ausführliche Protokoll hier wiederzugeben infolge des großen Umfangs und beschränken wir uns auf ein kurzes Resümee.)

Die Zentralarbeitskommission war vertreten durch die Arbeitgeber Herren Bachhaus, Mühlensfeld und Busse; die Arbeitnehmer durch unsere Kollegen Riedel, Vogel und Herrmann. Als Unparteiischer war am ersten Tage der Sattlermeister Herr Ludwig Berlin zugegen. Als Organisationsvertreter waren

die Kollegen Plum und Schälze sowie Kieneder vom christlichen Lederarbeiterverband aufwendend.

Die Wahl des unparteiischen Vorsitzenden mußte zurückgestellt werden, da eine Einigung über die gemachten Vorschläge nicht erzielt werden konnte. Einmütigheit bestand darüber, einen ständigen Vorsitzenden zu wählen. Bestlossen wurde, die Handelskammer Berlin um Vorschläge für geeignete Persönlichkeiten zur Verlegung dieses Amtes zu ersuchen. Außerdem bleibt es den Parteien unbenommen, sich nach anderen Persönlichkeiten umzusehen.

Die Verlegung der Geschäftsordnung läßt im wesentlichen zur Annahme des von den Organisationsvertretern vorgelegten Entwurfs. Nach einigen Veränderungen gelangte die an anderer Stelle dieses Blattes abgedruckte Geschäftsordnung zur Annahme. Zu Punkt 3 dieser Vorlage wurde durch die Vertreter der Arbeitnehmer zu Protokoll erklärt, daß sie Wert darauf legen, daß der Vorsitzende der Schlichtungskommission ein Arbeiter sein soll. Es soll hierdurch die Arbeitsmöglichkeit dieser Schlichtungskommission leichter herbeigeführt werden.

Die Auskunftserteilung, welche einen ungeheuren Umfang in den letzten Wochen angenommen hat, soll in Zukunft so geregelt werden, daß alle Anfragen über tarifliche Angelegenheiten an das Bureau des Kriegs-Lederarbeiterverbandes, Berlin SW. 68, Kochstr. 8, zu richten sind. Die Auskunft wird hier durch die Letzte der Tarifkommission oder durch deren Stellvertreter gemeinschaftlich erteilt.

Zur Frage der unerschriftlichen Anerkennung des Reichstarifs wird erklärt, daß alle dem Kriegs-Lederarbeiterverband angeschlossenen Firmen den Vertrag anerkannt haben. Um aber den Arbeiterorganisationen die Möglichkeit zu geben, eine bessere Kontrolle über die Vertragsanerkennung zu besitzen, wurde beschlossen, mit dem Bekleidungs-Beschaffungsamt wegen Heberlassung des Mitgliedsverzeichnis des Kriegs-Lederarbeiterverbandes in Verbindung zu treten.

Die Richtehaltung der tariflichen Bestimmungen durch die Zwischenmeister resp. der Firmen ihren Zwischenmeistern und Heimarbeitern gegenüber zeigte eine anregende Diskussion. An der Hand reichhaltigen Materials wurde in zahllosen Fällen die Umgehung des Vertrages nachgewiesen. Die Arbeitgebervertreter traten ganz entschieden dafür ein, daß gegen diese Firmen vorgegangen sei. Bestlossen wurde, ein Rundschreiben durch den Kriegs-Lederarbeiterverband versenden zu lassen, in denen die Firmen sich verpflichten, bei Ausgabe von Arbeiten an Zwischenmeister diese darauf hinzuweisen, die tariflichen Löhne an ihre Beschäftigten zu zahlen. Es wurde hierbei nach anregt, diese Frage gleichzeitig mit der unter Punkt 5 mit dem Bekleidungs-Beschaffungsamt zu beraten und die Fabrikanten zu veranlassen, die Namen der Zwischenmeister anzugeben, welche Arbeitskräfte beschäftigen. Es wurde kein Zweifel darüber gelassen, daß den Firmen, die offensichtlich in diesem Punkt gegen den Reichstarif verstoßen, durch die Behörden die Arbeit entzogen würde.

Der § 5 des Reichstarifs wurde durch einige Firmen, welche Zwischenmeister und Heimarbeiter beschäftigen, in allen seinen Bestimmungen unbeachtet gelassen. Man bezog sich auf die Beschränkungsklausel, die eine vollkommen irtümliche Auslegung fand. Insbesondere glaubte man, während des Krieges die Heimarbeit geringer entschuldigen zu können. Obgleich die Fassung des Reichstarifs darüber keine Zweifel aufkommen lassen kann, wird nochmals ausdrücklich erklärt, daß die Absätze e und d des § 5 auch während des Krieges Geltung haben. Demnach sind den Heimarbeitern dieselben Stückpreise zu zahlen wie den Werkstattarbeitern, und ist es den Arbeitgebern verboten, Werkstattarbeiter anderer Betriebe als Heimarbeiter oder nach Feierabend oder Sonntags in den Werkstätten zu beschäftigen.

Die Gewährung von Prämien an Lohnarbeiter und Arbeiterinnen, welche auf Artikel arbeiten, für die der Reichstarif feste Stückpreise vorseht, war eine neue Erscheinung der letzten Wochen. Unsere Vertreter standen mit Recht auf dem Standpunkt, entweder Zeitlohn oder Stücklohn, ein drittes System widerspräche dem Vertrage. Nach einer langwierigen Aussprache mußte dieser Punkt bezagt werden, um den Arbeitgebern Gelegenheit zu geben, mit ihren Auftraggebern zu verhandeln und bis die Zentraltarifkommission vollständig ist und unter einem Vorsitzenden tagt.

Der Punkt 8 wurde gar nicht diskutiert, da allseitig festgestellt wurde, daß diese Umgehung des Vertrages unbillig sei und gegen die gute Sitte und die Vertragstreu verstoße.

Welche Löhne erhalten Portefeuller, Lederarbeiter, Tapezierer, Schuhmacher und Buchbinder? In den letzten Monaten wurde diese Frage ständig an uns gerichtet.

Der Reichstarif sah darüber nichts vor. In Berlin war diese Frage am 20. August geegelt worden und glaubten die Betriebe in der Provinz, aber auch die sügen. Frühjahrsbetriebe in Berlin, keine Verpflichtung zu haben, die verwandten Berufsangehörigen als gelernter Arbeiter in der Auszubildendenindustrie zu bezahlen. Nachdem dieser Punkt zunächst zurückgestellt wurde, erging man sich bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen auf folgender Grundlauge: Werden verwandte Berufstätige (Portefeuller, Tapezierer, Schuhmacher und Buchbinder) während der Kriegszeit in den Betrieben der Heeresauszubildenden entsprechend ihrer berufsmäßigen Vorbildung mit Sattlerarbeiten beschäftigt, so sollen sie unter die Kategorie der gelernten Sattler.

Welchen Kriegszuschlag erhalten Mieter und Gelmladierer? Soweit die Mieter in Frage kommen, ist die Antwort nach unserer Ansicht leicht zu geben. Auf Seite 20 des Protokolls zum Reichstarif heißt es: „Mietel wünschst folgende Erklärung im Protokoll aufzunehmen: Da nach den Erklärungen der Herren Arbeitgeber die Mietpreise in der Stücklohnabelle nicht berücksichtigt sind, erwarten wir, daß die Mietpreise, soweit die Arbeit nicht durch Aufnahme von Maschinen erleichtert wird, in alter Höhe mit einem besonderen Zuschlag von 10 Proz. weiter gezahlt werden. Dem wird zugestimmt.“ Hiernach konnte es keine Zweifel mehr geben. Da aber die Art der Mietarbeiten, sei es in Lohn, Akkord, mit Maschinen oder durch Hilfsarbeiter, so sehr verschieden ist, sind Differenzen entstanden. Die Erledigung dieser Frage mußte gleichfalls zurückgestellt werden. Inzwischen soll eine Feststellung über die Mietpreise stattfinden. Die Gelmladierer wurden als Hilfsarbeiter betrachtet, die unter dem Tarif fallen.

Was sind Lederhepperrinnen? Viele Unternehmer konnten den Unterschied zwischen Maschinenhepperrinnen und Lederhepperrinnen nicht begreifen. Das Zentraltarifamt hat sich dahin entschieden, daß als Lederhepperrinnen solche Arbeiterinnen anzuzählen sind, welche Leder auf Leder und Leder auf Stoff heppen oder mit Leder einfassen, und somit als Mindestlohn 30 Pf. pro Stunde in Betracht. Hierzu kommen noch die Zusatzzahlungen und der Kriegszuschlag. Zu Punkt 12: Abzug von Kriegszuschlag für Nähmaterial bei Maschinennähten wird zu Protokoll niedergelegt. Bei Maschinennähten hat der Arbeitgeber das Nähmaterial zu stellen, dafür kann er 3 Proz. vom Kriegszuschlag abziehen.

Punkt 13 wird wegen Unzulänglichkeit der Zentraltarifkommission zurückgestellt.

Die verschiedenen Torniermodelle, welche infolge des Krieges aufgetaucht sind, geben immer Zweifel für die, welche an Preise etwas herabzudrücken wollen. Alle Welt will Tornier Nr. 3 machen, obgleich jeder Zeit sehen muß, daß es sich um Tornier Nr. 2 handelt. Infolgedessen wurde eine nähere Erklärung für die Unterschiede zwischen den einzelnen Nummern formuliert, und zwar wie folgt:

Nr. 2, Tornier für Infanterie, ist genau wie Position 1 Modell 07/13 nur mit dem Unterschiede, daß der Wägebüchel unter der Klappe mit der Maschine aufgeschleppt sein muß und demzufolge extra zu bezahlen ist. (Es ist einerlei, ob hierbei die Rückwand aus Stahlblech oder aus Stoff hergestellt ist.)

Nr. 3, Tornier (Probe des V. B. A.) unterscheidet sich von Pos. 1 und 2 dadurch, daß an oberem Lederbelegstreifen die Keilnath fortfällt, da an Stelle des Lederleis ein Eisenmittel angebracht wird. Die Verbindung des Lederbelegstreifens mit dem Schuhstreifen aus Stoff wird mit der Maschine hergeführt und besonders bezahlt. — Das untere Scheuerleder wird vollständig mit der Maschine auf den Stoff angebracht, so daß die seitlichen Kantennähte an diesem Scheuerleder bei diesem Modell fortfallen. — Das Umlegen der Einfassante an den Stoffseitenenden muß (vor dem Einfassen mit Leder) besonders bezahlt werden.

Der Preis für dieses Modell Nr. 3 wird auf 3,75 M. erhöht, mit Geltung ab 20. April 1915.

Die Position 7 des Reichstarifs, die Patronenabgabe, hat verschiedentlich Anlaß zu Differenzen gegeben. Die Preisfestsetzung fand seinerzeit durch die Mediationskommission statt. Die Verhandlungen zeitigten folgendes Ergebnis: Der Preis beträgt ohne Nachzug 0,61 M.; er setzt sich zusammen:

- 3 Dedel fertigmachen 48 1/2 Pf.
 - Rückwand besetzen 13 1/2 "
 - Randnath mit Hand versehen 4 "
- mit Geltung ab 20. April 1915.

Zur Preisfestsetzung des neuen Brustblattes lagen keine ausgearbeiteten Vorschläge vor und mußte diese Frage zurückgestellt werden.

Zum nächsten Punkt lagen Anträge aus Freiburg und Klerken vor um Einreichung in eine

Vorbereitung. Hiermit wird in die 11. und 12. Klassen in die III. Klasse eingereiht. Der Reichstarif hat für die Freiburger Betriebe ab 1. April 1915 Geltung.

Die Verteilung hat zu außerordentlich vielen Klagen Anlaß gegeben. Die Entlohnung ist eine sehr minimale. Die Reparatur erleidet den Unternehmern die Ausbuchtung dieser Arbeiterinnen. Zudem wird die Produktion von Leuten betrieblen, die nichts mit anderem Gewerbe zu tun haben, dabei in die Kontrolle sehr erschwert. Unsere alten Fabrikanten haben daher ein reges Interesse daran, diese Fabrikation wieder in gesunde Bahnen zu bringen, entgegen den klaffenden Unternehmern, welche es ablehnen, auf diesem Gebiete etwas zu tun. Beiläufig wurde, daß Material zu sammeln und daß die Zentraltarifkommission sich mit dem genannten Material an das Bekleidungs-Beschaffungsamt wendet um Abstellung dieser Zustände.

Hierauf trat Schluß der Sitzung ein. 11.

Geschäftsordnung

für die auf Grund des Reichstarifs für das Lederarbeitsgewerbe (Heeresbedarf) Deutschlands zu errichtenden örtlichen Schlichtungskommissionen und die Zentraltarifkommission.

A) Schlichtungskommission.

1. Die örtlichen Schlichtungskommissionen setzen sich zusammen aus je zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern. Für jedes Mitglied der Schlichtungskommission ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu bestellen, der im Behinderungsfalle des eigentlichen Mitgliedes an dessen Stelle einzutreten hat.

2. In Fällen, wo eine der Vorkriften der Geschäftsordnung entsprechende Schlichtungskommission nicht besteht, ist wegen Benennung der zuständigen Schlichtungskommission die in Berlin bestehende Auskunftsstelle anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Zuweisung.

3. Die Wahl der Schlichtungskommissionsmitglieder der Arbeitgeber und deren Ersatzmänner ist Sache der am Vertrage beteiligten Arbeitgebervereinigungen und die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer und deren Ersatzmänner ist Sache der beteiligten Arbeitnehmerorganisationen. Mitglieder der Schlichtungskommissionen können in Berufungsfällen nicht Mitglieder der Zentraltarifkommission sein.

4. Nach erfolgter Wahl bestimmen die Mitglieder der Schlichtungskommission aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten hat.

5. Alle Streitfälle, welche durch die Schlichtungskommission entschieden werden sollen, sind schriftlich dem Vorsitzenden einzureichen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, sofort nach Eingang eines Klagenantrages unter Beachtung der in Ziffer 6 Abs. b des Vertrages festgesetzten Fristbestimmung einen Verhandlungstermin anzugeben. Die Ladung der Vertreter zur Schlichtungskommission sowie der Parteien in Sache der beiderseitigen Organisationsvertreter. Die Festsetzung eines Verhandlungstermins ist den Organisationsvertretern sofort bekanntzugeben, damit diese die Vertreter und Parteien rechtzeitig laden können.

6. Die Verhandlungen der Schlichtungskommission sind nicht öffentlich, sondern bleiben auf den Kreis der direkt Beteiligten beschränkt. Keber alle Verhandlungen wird ein kurz gefaßtes Protokoll geführt, wovon Abschrift an die Zentraltarifkommission einzusenden ist.

7. Kann in der Schlichtungskommission über einen Streitfall keine Einigung herbeigeführt werden, so wird der Streitfall in einer zweiten Sitzung noch mal verhandelt. Zu einer solchen zweiten Verhandlung ist ein Gewerichter als unparteiischer stimmberechtigter Vorsitzender zu bestellen. Diese Verhandlungen sind öffentlich.

8. Die Schlichtungskommission hat in allen Fällen in erster Linie auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinzuwirken. In ein Vergleich unmöglich, so findet die Festsetzung des Urteils in geheimer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit statt.

9. Ein Vertreter kann nicht in eigener Sache als Mitglied der Schlichtungskommission mitwirken.

10. Die Schlichtungskommission ist berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

11. Die Entscheidungen der Schlichtungskommission sind für die Kläger und Beklagten endgültig, sofern nicht innerhalb vier Wochen von der Verhandlung der Arbeitgeber oder der Verbandsleitung der Arbeitnehmer Berufung an die Zentraltarifkommission eingelegt wird.

12. Die persönlichen Ankosten der Teilnehmer an den Sitzungen der Schlichtungskommission trägt jede Partei für sich, während alle übrigen Kosten, welche durch die Verwaltung der Schlichtungskommission entstehen, auf die Zentraltarifkommission übergehen.

mmission entziehen, von den beiderseitigen Parteien zu gleichen Teilen getragen werden.

B) Zentraltarifkommission.

1. Die Zentraltarifkommission setzt sich zusammen aus einem unparteiischen stimmungsberechtigten Vorsitzenden, je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmann zu bestellen. Die Adressen der Gewählten sind dem unparteiischen Vorsitzenden sofort nach erfolgter Wahl mitzuteilen.

2. Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und deren Ersatzmänner ist Sache der Arbeitgebervereinsigung und die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer und deren Ersatzmänner ist Sache der beteiligten Arbeitnehmerorganisationen.

3. Die Wahl des unparteiischen Vorsitzenden wird durch die drei Vertreter der Arbeitgeber und die drei Vertreter der Arbeitnehmer vollzogen, und zwar durch Stimmeneinheit auf jeder Seite.

4. Die Vertreter der Arbeitgeber sowie die Vertreter der Arbeitnehmer wählen aus ihrer Mitte je einen Obmann.

5. Die Zentraltarifkommission ist zuständig:

- a) für die von den Zentralken der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen eingelegten Verurteilungen aus § 10 der Bestimmungen über Schlichtungskommissionen;
- b) für die Entscheidung von Streitfällen aus dem Tarifvertrag zwischen den beiderseitigen Organisationen;
- c) für die Auslegung der tarifvertraglichen Bestimmungen im Zweifelsfall;
- d) für Festsetzung von Stückpreisen für neu eingeführte Ausstattungsstücke;
- e) für Ausarbeitung eines Entwurfs für einen neuen Tarifvertrag nach Kündigung des bestehenden Vertrages.

6. Alle Streitfälle, welche durch die Zentraltarifkommission entschieden werden sollen, sind schriftlich dem Vorsitzenden einzureichen.

7. Die Einberufung der Zentraltarifkommission erfolgt im Einvernehmen zwischen dem unparteiischen Vorsitzenden und den beiderseitigen Obmännern der Vertreter der Zentraltarifkommission durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Termin.

8. Ein Beisitzer kann nicht in eigener noch in der Sache, wo er als Mitglied einer Schlichtungskommission tätig war, als Mitglied der Zentraltarifkommission mitwirken.

9. Die Zentraltarifkommission ist berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

10. Die Feststellung des Urteils findet in gemeinsamer Sitzung des Vorsitzenden und der Beisitzer mit einfacher Stimmenmehrheit statt.

11. Die Entscheidungen der Zentraltarifkommission sind endgültig und für sämtliche am Reichstarif Beteiligte bindend.

12. Die persönlichen Unkosten der Teilnehmer an den Sitzungen der Zentraltarifkommission trägt jede Organisation für sich, während alle übrigen Kosten, welche durch die Verwaltung der Zentraltarifkommission entstehen, von den beiderseitigen Organisationen zu gleichen Teilen getragen werden.

Erste Sitzung

ber auf Grund des Reichstaries für das Leder- ausstattungs-gewerbe eingesetzten Schlichtungs- kommission für den Bezirk Groß-Berlin, abgehalten am 13. April 1915.

Anwesend sind von den Arbeitgebern Herr Bachhaus, von den Arbeitnehmern die Herren Bismann und Bihlhorn. Als Parteivertreter sind anwesend für die Firma Franz Cobau Herr F. Cobau und für die Arbeitnehmer Herr Schulze vom Verband der Sattler und Portefeuller. Zur Information ist ferner anwesend Herr Tschö vom Verband christlicher Lederarbeiter.

Die Sitzung wird um 10 1/2 Uhr von Herrn Bachhaus eröffnet. Da Herr Reinhardt dringender Geschäfte halber verhindert ist, als Arbeitgeberbeisitzer an der Sitzung teilzunehmen, macht Herr Bachhaus den Vorschlag, Herrn Mühlensfeld-Barmen ausnahmsweise als Beisitzer einzutreten zu lassen. Dem wird zugestimmt.

Zur Verhandlung stehen folgende, bei der Firma F. Cobau gezeigte Streitfälle:

I. Die Maschinennäher W. und S. erzielen bei der Affordarbeit stets einen Durchschnittsverdienst von 1,05 Mk. und darüber. Bei vorübergehender Lohnarbeit bekommen die beiden Arbeiter aber nur 90 Pf. Stundenlohn berechnet. Auf Grund der Ziffer 2 Abs. g des Vertrages wird beantragt, daß beiden Arbeitern der durchschnittliche Affordverdienst der letzten 13 Wochen zu berechnen ist.

Die Parteien verhandeln streitig. Von Herrn Cobau wird besonders auf die Wirkung verwiesen, die ein derartig hoher Lohnsatz auf die in den Werkstätten beschäftigten ständigen Lohnarbeiter haben muß, denen solche Löhne selbstverständlich nicht gezahlt werden können. Zudem hält er einen Lohnsatz von 90 Pf. pro Stunde für durchaus an-

gemessen. Vom Kollegen Schulze wird demgegenüber auf den klaren Wortlaut des Vertrages verwiesen, der eine Auslegung im Sinne des Herrn Cobau vollständig anspricht.

Die Entscheidung der Schlichtungskommission geht dahin, daß Herr Cobau verpflichtet ist, den Lohnsatz zu zahlen, der sich als Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen ergibt.

II. Der Sattler St. ist Affordarbeiter. St. wird ebenfalls öfter zu Lohnarbeiten herangezogen und bekam vor dem 1. März dieses Jahres den in den letzten 13 Wochen erzielten Durchschnittsverdienst als Lohn berechnet, plus 30 Proz. Kriegszuschlag. Nach dem 1. März zahlt die Firma Cobau nach der gleichen Berechnung, aber als Kriegszuschlag nur noch 20 Proz. Dadurch ist der Arbeiter St. um 10 Proz. geschädigt, denn die erhöhten Affordpreise, die zur Herabsetzung des Kriegszuschlages von 30 auf 20 Proz. berechnen, kommen für St. noch nicht in Frage. Sein Durchschnittsverdienst wird ausschließlich auf Grund der alten, nicht erhöhten Affordpreise festgestellt. Solange also der Durchschnittsverdienst des Arbeiters St. auf Grund der alten Affordpreise berechnet wird, darf eine Herabsetzung des Kriegszuschlages von 30 auf 20 Proz. nicht erfolgen.

Herr Cobau begründet seine Stellungnahme mit dem Wortlaut aus Seite 15 des Tarifes enthaltenen Beschlusses über die Zahlung des Kriegszuschlages. Es sei im Absatz b ausdrücklich gesagt: „Für alle übrigen Ausstattungsstücke 20 Proz.“ Der Vertrag ist am 1. März d. J. in Kraft getreten und damit auch die Bestimmung über den Kriegszuschlag.

Kollege Schulze bestreitet die Berechtigung dieser Berechnung, denn die praktische Anwendung dieser Auslegung bedeutet, daß der in Frage kommende Arbeiter ein Vierteljahr vor Inkrafttreten des neuen Tarifes und ein Vierteljahr nach Inkrafttreten des neuen Tarifes 10 Proz. mehr verdient als in dem ersten Vierteljahr seiner Geltungsdauer. Eine derartige Konsequenz habe beim Abschluß des Vertrages aber keine von beiden Vertragsparteien gewollt, denn ausdrücklich sei bei der Festsetzung der während der Dauer des Krieges zu zahlenden Kriegszuschläge von den Arbeitgebern betont, daß man keine Herabsetzung der zurzeit allgemein anerkannten Zuschläge beabsichtige, nur ein Ausgleich gegenüber den erhöhten Tarifjahren soll stattfinden. Aber genau so wie Herr Cobau können auch wir uns auf die Bestimmung über den Kriegszuschlag berufen, denn ohne Zweifel sei der Arbeiter St. zu der Zeit, wo er nach einem bestimmten Stundenlohn beschäftigt wird, nicht mehr Afford-, sondern Lohnarbeiter. Unter der Ziffer 4 dieser Bestimmung sei aber ausdrücklich vereinbart, daß die Zuschläge für Lohnarbeiter in bisheriger Weise weitergezahlt werden.

Eine Verständigung zwischen den Parteien kommt nicht zustande. Da auch die Schlichtungskommission mit Stimmengleichheit geteilter Meinung ist, muß der Fall in zweiter Instanz unter dem Vorsitz eines Gewerberichters noch einmal verhandelt werden.

III. Den Maschinennähern der Firma wurde ab 1. März 10 Proz. für elektrischen Antrieb der Maschinen abgezogen. Der Kraftantrieb bei der Firma Cobau besteht aber bereits seit zirka zwei Jahren. Auf Grund der Ziffer 8 Abs. h des Vertrages handelt es sich demnach um eine bereits vor dem 1. August 1914 eingeführte Verbesserung, für die jetzt keinerlei Abzug mehr gemacht werden kann.

Die Verhandlung über diesen Punkt bringt ebenfalls keine Verständigung. Herr Cobau betont, auf jeden Fall, was es kommen wie es will, an seiner Maßnahme festzuhalten. Auch dieser Punkt wird der zweiten Instanz unter Vorsitz eines Gewerberichters übertragen.

IV. Die Firma Cobau fertigt neben direkten Militärausrüstungen auch eine ganze Anzahl Spezialartikel, für die keine bestimmten Affordpreise im Tarif enthalten sind. In Ziffer 4 Abs. h des Vertrages ist festgelegt, daß auch die Stückpreise dieser Artikel einer Nachprüfung unterzogen werden müssen. Dieses ist bis dato bei der Firma Cobau nicht geschehen. Trotzdem wurde den Arbeitern am 1. März der Kriegszuschlag für diese Artikel von 30 auf 20 Proz. reduziert. Von den Arbeitnehmern wird beantragt, daß der Kriegszuschlag von 30 Proz. in dieser Höhe solange weiter zu zahlen ist, bis eine Verständigung über neue Affordpreise erfolgt sei.

Herr Cobau legt ein Verzeichnis der fraglichen Artikel vor, welches 178 Nummern umfaßt. Herr Cobau beantragt, diese Artikel dem Vertrage entsprechend um zirka 10 Proz. zu erhöhen. Bei dem völligen Mangel an freier Zeit ist er in der Durchsicht bis heute erst bis zur Nr. 26 gekommen. Er habe den Arbeitern eröffnet, daß sie die Differenz nach Fertigstellung des neuen Spezialtarifes nachgezahlt erhalten, und für die Innehaltung einer solchen Zusage sei er doch gewiß sicher.

Vom Kollegen Schulze wird dagegen darauf verwiesen, daß die Arbeiter all solchen Maßnahmen mit einem gewissen Misstrauen gegenübersehen, daß sie aber immer dazu führen, eine gegenseitige Verbitterung aufkommen zu lassen.

Herr Cobau verteidigt seine Maßnahme noch damit, daß es doch bei einer durchschnittlichen Erhöhung unvermeidlich ist, daß ein Artikel nur 8 Proz., der andere aber 12 Proz. Zuschlag erhält. Er wolle vorbeugen, daß nachher wieder einzelne Arbeiter kommen könnten, um die 10 Proz. übersteigende Erhöhung ab 1. März nachgezahlt zu erhalten.

Nachdem Herr Schulze versichert, daß es so etwas nicht geben könne, erklärt sich Herr Cobau bereit, für diese Spezialartikel solange 30 Proz. Kriegszuschlag zu zahlen, bis der neue Affordtarif fertiggestellt sei.

Eine gegen die Firma Gust. Reinhardt abhängige gemachte Beschwerde mußte infolge der Abwesenheit des Herrn Reinhardt zu einer späteren Verhandlung verlagert werden.

Aus unserem Beruf.

Die Beschäftigung in der Ausstattungsindustrie hat ihren Höhepunkt überschritten. Soweit Infanterieausrüstung in Frage kommt, scheint eine gewisse Ueberproduktion vorzuliegen. Doch es Leute gibt, welche diesen Mangeln lebhaft bedauern, ist aus einer Zuschrift im „Schuhmarkt“ zu lesen. Diese lautet:

„Bekanntlich wird ein großer Teil der Aufträge in Leder- und Ausstattungsgegenständen seit Februar 1. J. durch das Bekleidungsbeschaffungsamt bzw. durch Vermittlung des Kriegslieferausstattungsverbandes erteilt. Es hat ziemlich lange gedauert, bis die Zuteilung der Aufträge durch diese neugegründeten Vermittlungsstellen erfolgen konnte. Erst für den Monat März haben eigentlich die Militärausstattungsfirmen ihre Aufträge in vollem Umfang durch den Kriegslieferausstattungsverband erhalten. Wer aber glaubte, daß die Zuweisung der Aufträge auch weiter in dem bisherigen Umfang erfolgen werde, der sieht sich schon jetzt in seinen Erwartungen stark getäuscht. Anfangs dieser Woche sind von dem Kriegslieferausstattungsverband den ihm angehörenden Firmen die Aufträge für das zweite Quartal 1915 zugewiesen worden. Zum größten Erfreuen der beteiligten Firmen betragen diese Aufträge nur einen Bruchteil derjenigen, welche sie bisher erhalten haben. In einzelnen Fällen wurden den Firmen nur wenige Prozent ihrer bisherigen Lieferungsquote zugewiesen. Die für das zweite Quartal erteilten Aufträge reichen zum Teil kaum hin, um die Fabriken auch nur noch für den Monat April einigermaßen zu beschäftigen. Die Fabriken werden sich gezwungen sehen, wenn keine Änderung in der Zuteilungsquote eintritt, die Herstellung von Militärausstattungsgegenständen einzustellen. Der Kriegslieferausstattungsverband hat in einer besonderen Zuschrift noch zum Ausdruck gebracht, daß Beschwerden gegen die den einzelnen Firmen zugewiesene Quote ohne Ergebnis bleiben und überhaupt keine Beantwortung finden würden. Darüber herrscht in den Kreisen der Militärausstattungsfirmen stark Entrüstung, und es haben, wie wir hören, unter anderem in Offenbach direkte Verhandlungen mit dem Kriegsministerium geführt werden, nachdem der Kriegslieferausstattungsverband es abgelehnt, Beschwerden entgegenzunehmen. Es wird behauptet, daß die alten Militärausstattungsfirmen, die sich mit der Herstellung der in Betracht kommenden Artikel schon vor dem Kriege befaßt haben, zugunsten der neuen Lieferanten bevorzugt worden seien. Auf jeden Fall muß die Militärausstattungsindustrie damit rechnen, daß ihre Beschäftigung in den nächsten Monaten eine starke Einschränkung erfährt. Für diejenigen Firmen, die sich erst in den letzten Monaten zur Herstellung von Militärausstattungsgegenständen gewandt haben, bedeutet dies eine besonders harte Schädigung, da sie die dazu neugegründeten Einrichtungen nicht entsprechend verwerten und auch die vorhandenen umfangreichen Bestände an Material nicht verwenden können. Es bleiben für die Weiterbeschäftigung der Militärausstattungsfirmen nun nur noch diejenigen Aufträge übrig, welche nicht durch den Kriegslieferausstattungsverband vergeben werden. Es sind dies in der Hauptsache solche Artikel, welche für die Ausrüstung der Artillerie sowie für Verspannungen usw. in Frage kommen. Ob die hier in Betracht kommenden Aufträge genügen, um der unglücklichen Zahl von Firmen, welche sich mit der Herstellung von Leder- und Ausstattungsgegenständen befassen, Beschäftigung zu geben, muß abgewartet werden.“

Ob die Klagen gegen den Kriegslieferausstattungsverband berechtigt sind, können wir nicht beurteilen, aber der Artikelverfasser müßte doch so gut wie bei der Meinung sein, daß die Ausdehnung dieser Industrie auf alle möglichen und unmöglichen

Verufe und Betriebe doch nur eine vorübergehende Erscheinung sein kann. Mit dem Augenblick, wo die Seeresverwaltung wieder zur sachmännlich ausgeführten Arbeit zurückkehrt, ist es mit vielen Betrieben vorr. Diese Stunde scheint jetzt gekommen zu sein, insbesondere weil es sich in der Folge mehr um Weiderrorden handelt.

Korrespondenzen.

Mün. (E. W. A.) Sonntag, den 11. April 1915. Land im „Mübenaal“ eine von circa 150 Personen besuchte Versammlung der Militäreffektenarbeiter hielt, zu welcher Kollege Schneider-Barmen das Referat über: „Der Reichstarij und das Leder- und Schuhmacher-Gewerbe“ übernommen hatte. In fast 10stündigem Vortrag schilderte der Referent den Anwesenden, wie die Verhandlungen zustande kamen. Auch ging er näher auf die Stud- und Stundenlohn ein. Mit einem Appell an die Anwesenden, nun auch dafür zu sorgen, daß der neue Tarif überall strikte durchgeführt werde und alle uns noch Fernstehenden aufzuklären und in unsere Reihen aufzunehmen, schloß der Redner seine Ausführungen, wofür ihm reichlich Beifall gezollt wurde. In der Diskussion wurden dann einige Mißstände geschildert, die hier in verschiedenen Betrieben, besonders in den sogenannten „Frühlingsbetrieben“, herrschen. Es war der Wunsch aller Anwesenden, gegen diese Unternehmer nun ganz energisch vorzugehen, um auch bei ihnen den Tarif zur Geltung zu bringen. Hierauf fand dann folgende Resolution einstimmige Annahme: „Die heutige Versammlung für alle in der Lederausrüstungsindustrie beschäftigten Personen erblüht in der Schaffung des Reichstarijs für das Lederausrüstungsgewerbe einen zu begründenden Fortschritt. Die Versammelten erklären, dafür Sorge tragen zu wollen, daß von den Arbeitnehmern die Bestimmungen des Tarijs voll und ganz eingehalten werden. Von den Arbeitgebern erwarten die Versammelten, daß auch sie sich nach den Bestimmungen des Reichstarijs richten, um so in gemeinschaftlicher Arbeit mit den Arbeitnehmern an der Verteidigung des Vaterlandes zusammen zu wirken.“

Rundschau.

Der 1. Mai 1915. Die in Betracht kommenden zentralen Körperchaften haben beschloffen, den Le-gationen zu empfehlen, angefihts der besonderen Verhältnisse von der Arbeitstube in diesem Jahre abzusehen. Es werden demnach die Parteizeitungen am 1. Mai dieses Jahres erscheinen. Besondere Wartetage werden nicht erhoben. Wo Säte zur Verfügung stehen, sollen abends Mitgliederversammlungen veranstaltet werden. Eine besondere Mai-zeitung wird nicht herausgegeben.

Auch in Oesterreich haben Parteileitung und Gewerkschaftskommission der Arbeiterschaft empfohlen, von der Arbeitstube am 1. Mai dieses Jahres Abstand zu nehmen. Die bezugliche Erklärung lautet:

„Auf die Arbeitstube am ersten Mai soll in diesem Jahre freiwillig verzichtet werden. Wir wollen von dem durch viele Tarifverträge geschützten Recht und von dem durch die Hebung eines Vierteljahrhunders gebeiteten Frucht der Arbeitstube nicht das kleinste Stück preisgeben. Wir wollen aber den durch den Krieg herbeigeführten Ausnahmeverhältnissen und Ausnahmegesetzen Rechnung tragen, die eine Reihe von Verwickelungen und Schwierigkeiten herbeiführen könnten, die wir gerade jetzt vermeiden wollen. Ebenso wollen wir in diesem Jahre auf die üblichen Demonstrationen verzichten, die im besten Falle nur an einzelnen Orten möglich wären, vielfach aber durch die beschöblichen Ausnahmeverfügungen verhindert oder mindestens schwer beeinträchtigt werden würden. Wir wollen die Warteier diesmal auf Maierversammlungen am Abend des ersten Mai beschränken, die der ersten Zeit und unserer großen Sache entsprechend würdig eingerichtet und durchgeführt werden sollen.“

Adressenänderungen.

- Gießen. K. Felix Weisner, Rüdtenhof 5.
Dannover. B. August Sohn, Krundstraße 11.
K. Max Thomas, Braunitraße 8, IV.
Weimar. P. Oskar Muechls, Wielandstr. 2, II.
K. Art. Marx, Rafe, Graben 47, II.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Achtung! Militärattler.

Wie aus dem Bericht über die Zentral-tarifkommission vom 13. April zu ersehen ist, wurde eine

Stelle für Auskunfterteilung

geschaffen. Alle Anfragen über Positionen des Reichstarijes sind zu richten an den

Kriegslederausrüstungsverband

Berlin SW. 68, Kochstr. 3. Die Antworten werden von hier aus durch dazu bestimmte Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinschaftlich erteilt, um die Auskünfte einheitlich zu gestalten.

Der Obmann der Zentraltarifkommission, Alfred Riedel.

Sterbetafel.

Den Heldentod auf dem Schlachtfeld fanden unsere Mitglieder:

Alwin Benkhardt, Berlin 26 Jahre alt.
Karl Herbert, Vorkämpfer von Klein-Aubeim, im Alter von 25 Jahren.

Nürnberg. Johann Maneröder, 41 Jahre alt, durch Unglückstall.

Offenbach a. M. Bruno Friedrich im 35. Lebensjahre.

Ehre ihrem Andenken.

ANZEIGEN

Tüchtige Sattler

auf Infanterie-Tornister und Lederausrüstungsgegenstände zum sofortigen Eintritt gesucht. Bei Lieferung guter Arbeit wird dauernde Beschäftigung garantiert und nach sechswochentlicher zufriedenstellender Arbeitsleistung die Reise vergütet.

Heinrich A. Grebenstein,

Reiseartikel- und Militäreffekten-Fabrik, Hannover.

Rupeeffeuarbeiter

bei hohen Akkordlöhnen verlangen

Heinrich Eßbr & Co., Berlin, Elisabethufer 53.

Alte bekannte Firma

der Militäreffektenbranche, welche die Fabrikation von Pelmen neu aufgenommen hat, erbittet Angebot in Helmleder (in Häuten und Scheiben), Ledleder für Helmschirme, sowie fertig lackierten Helmköpfen. Best. Angebote unter C. 629 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Berlin.

In Fabrik

Süddeutschlands

finden gewandte Helmarbeiter dauernde Stellung. Angebote unter C. 621 Haasenstein & Vogler, A.-G., Berlin.

50

tüchtige Sattler

stellt für dauernde, lohnende Militärarbeit sofort ein

Friedr. Lemke, Sattlerei für Armeebedarf, Hannover, Stiftstr. 3.

Die besten Werkzeuge für Sattler, Portefeuller und Tapezierer liefert als Spezialität Bruno Steffen, Berlin SW. 19, Lindenstr. 63

Gezündet 1880.

Preislisten S. P. gratis und franko.

Tüchtige, auch jüngere

Sattler

finden lohnende und dauernde Beschäftigung auf Militärarbeit. Sehr gute Bezahlung nebst hoher Kriegszulage!

L. Eßelmann, Fabrik für Seeresanrüstung, Straßburg i. Elß., Trantgasse 9.

Sattler

stellt noch für Werkstatt ein

Militäreffektenfabrik Moriz Stecher, Freiberg i. S.

:: Sattler ::

für Militärarbeiten

(Tornister, Patronentaschen, Leibkemen usw.) können sofort bei uns anfangen.

Günstige Bedingungen.

v. Dollfs & Helle

Braunschweig, Hildesheimer Str. 8.

Nietklotz „Ideal“



G. BRUCKLACHER, Berlin SO., Oranienstr. 43.

Werkzeuge für Portefeuller und Buchbinderelen



Katalog No. 17B. gratis und franko

Werkzeuge für Sattler und Tapezierer

